

halbharte und Integralschäume

für

- Teile des Fahrzeugbaus zur Erhöhung der inneren Sicherheit im Fahrzeug
- Bauteile im Apparatebau
- Verpackungsmittel für bruchempfindliche, hochwertige Erzeugnisse

Elastomere

für

- Buchsen, Lager, Dichtungen, Manschetten
- Funktionsteile in der Elektroindustrie

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Der Antrag zur staatlichen Genehmigung der Produktion von Plastformteilen ist in zweifacher Ausfertigung zu stellen und hat mindestens zu enthalten:

- Antragsteller
- übergeordnetes wirtschaftsleitendes Organ bzw. Staatsorgan
- herzustellendes Plastformteil
 - Bezeichnung
 - Menge in Stück/a
 - Preisvorschlag in M/1 000 Stück
- Bezeichnung des Erzeugnisses, in welches das Plastformteil eingeht, ELN-Nr.
- Funktion des Plastformteils und sich daraus ableitende technische Parameter sowie Anforderungen an den Plastwerkstoff.
- Zeichnungsunterlagen
- vorgesehener Plastwerkstoff*
 - Type
 - Menge in g/Stück
Mengenangabe in t/a jeweils für das Jahr der Produktionsaufnahme und die darauffolgenden 3 Jahre
- vorgesehener Zeitpunkt der Produktionsaufnahme
- vorgesehene Technologie der Plastverarbeitung
- vorgesehener Herstellerbetrieb des Plastformteils
- technisch-ökonomische Begründung des Plasteinsatzes
- Berechnung des betrieblichen bzw. volkswirtschaftlichen Nutzens
- Anzahl der benötigten Formwerkzeuge für den vorgesehene Produktionszeitraum
- vorgesehener Herstellerbetrieb der Formwerkzeuge
- voraussichtlicher Preis je Formwerkzeug
- Unterschrift des verantwortlichen Leiters

* Dem Antrag ist die Zustimmung der WB Technisches Glas beizufügen, wenn der Einsatz von ungesättigten Polyestern vorgesehen ist und die dazu benötigte Glasseeide 100 t/a übersteigt.

**Anordnung Nr. 2
über den Amateurfunkdienst**

— Amateurfunkordnung —

vom 2. Dezember 1974

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgende Änderung der Amateurfunkordnung vom 22. Mai 1965 (GBl. II Nr. 58 S. 393) angeordnet:

§ 1

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15**Genehmigung für Klasse 2**

(1) Die Genehmigung für Klasse 2 berechtigt zum Betrieb von Sendern mit einer der Endstufe zugeführten Anodeneingangsleistung von maximal 20 W (bei Anwendung der Sendart A3A: $P_p = 60$ W) in den Frequenzbereichen

3 500 bis 3 800 kHz

und

28 000 bis 29 700 kHz

mit den Sendarten

A1, F1 = Telegrafie oder Funkfemschreiben

A3, A3A = Telefonie.

(2) In Amateurfunkstationen der GST (Klubstationen) stationierte Sender, die entsprechend den Bedingungen für die Genehmigungsklasse 1 errichtet und betrieben werden, sind zum Betreiben durch Inhaber der Genehmigungsklasse 2 nur dann zugelassen, wenn durch geeignete technische Maßnahmen die gemäß Abs. 1 aufgeführten technischen Daten eingehalten werden und eine entsprechende technische Abnahme durch die Deutsche Post erfolgt ist.

(3) Die im Abs. 2 genannten Bedingungen treffen sinngemäß auch für Einzelstationen zu, die außer von dem für diese Station verantwortlichen Funkamateurl mit der Genehmigungsklasse 1 von einem weiteren Funkamateurl der Genehmigungsklasse 2 betrieben werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1974

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen****Schulze**